



KPT, Postfach, CH-3001 Bern  
kpt.ch

## Gesundheitsrechtsschutz-Versicherung (GR), inkl. Patientenrechtsschutz

Besondere Bedingungen in Ergänzung zu den AVB  
Ausgabe 01.2017

### Vertrag

#### **Zweck** GR Art. 1

Im Zusammenhang mit einer Gesundheitsschädigung sind Sie gegen die nachstehend aufgeführten Streitigkeiten versichert.

Versicherer ist die Coop Rechtsschutz AG mit Sitz in Aarau.

#### **Geltungsbereich und Dauer** GR Art. 2

Sie sind versichert, sofern Sie im Zeitpunkt des Grundereignisses bei der KPT Versicherungen AG die Zusatzversicherung Krankenpflege-Plus oder Krankenpflege-Comfort abgeschlossen haben (BB Ausgabe ab 01.2011). Als Grundereignis gilt der Zeitpunkt der Verursachung des Schadens; in versicherungsrechtlichen Fällen gilt der Zeitpunkt des Ereignisses, das den Versicherungsanspruch auslöst, ansonsten der Zeitpunkt der den Streit auslösenden Mitteilung.

Die Versicherungsdeckung gilt weltweit.

### Leistungen

#### **Übersicht** GR Art. 3

Die Gesundheitsrechtsschutz-Versicherung gewährt in den abschliessend aufgezählten Fällen folgende Leistungen:

- die Wahrnehmung der rechtlichen Interessen durch den Rechtsdienst der Coop Rechtsschutz
- Bezahlung bis maximal CHF 300'000.– (bzw. CHF 100'000.– in Fällen ausserhalb Europas und den Mittelmeerrandstaaten):
  - der Kosten von beauftragten Rechtsanwälten
  - der Kosten von beauftragten Experten
  - der zu Ihren Lasten gehenden Verfahrens- und Gerichtskosten
  - der an die Gegenpartei zu entrichtenden Prozessentschädigung

#### **Versicherte** GR Art. 4

- Haftpflichtrechtliche Streitigkeiten (z. B. mit medizinischen Leistungserbringern, mit Motorfahrzeughaltern nach Verkehrsunfällen usw.)
- Versicherungsrechtliche Streitigkeiten (z. B. mit der Haftpflicht-, Unfall-, Kranken-, Invalidenversicherung usw.)

#### **Nicht versicherte Ereignisse und Kosten** GR Art. 5

##### **Nicht versichert sind:**

- Fälle, die nicht ausdrücklich aufgeführt sind
- Fälle, bei denen das Grundereignis vor dem Inkrafttreten der vorliegenden Versicherung eingetreten ist
- Fälle mit einem Streitwert unter CHF 500.–
- Ihre Streitigkeiten mit der Coop Rechtsschutz bzw. deren Organen und gegenüber Beauftragten



KPT, Postfach, CH-3001 Bern  
kpt.ch

- Fälle im Zusammenhang
  - mit psychiatrischen oder psychotherapeutischen Behandlungen
  - einem fürsorgerischen Freiheitsentzug
  - Rechnungen
  - Prämien
  - dem reinen Inkasso von Forderungen
  - abgetretenen Forderungen
  - der Abwehr von Schadenersatzansprüchen

**Nicht bezahlt werden:**

- Schadenersatz
- Kosten, zu deren Übernahme ein haftpflichtiger Dritter verpflichtet ist

**Abwicklung GR Art. 6**

Der Versicherer ergreift nach Rücksprache mit Ihnen die zu Ihrer Interessenwahrung gebotenen Massnahmen. Wenn sich der Beizug eines Rechtsanwaltes als notwendig erweist, insbesondere bei Gerichts- und Verwaltungsverfahren oder bei Interessenkollision, können Sie einen spezialisierten Anwalt frei wählen. Bestehen für einen Anwaltswechsel keine triftigen Gründe, so haben Sie die dadurch entstandenen Kosten zu übernehmen.

**Meinungsverschiedenheiten GR Art. 7**

Bei Meinungsverschiedenheiten über das weitere Vorgehen, insbesondere in Fällen, welche der Versicherer als aussichtslos beurteilt, wird auf Ihr Verlangen ein Schiedsgerichtsverfahren eingeleitet. Als Schiedsrichter wird eine von beiden Parteien gemeinsam bestimmte Person eingesetzt. Im Übrigen richtet sich das Verfahren nach den Bestimmungen über die Schiedsgerichtsbarkeit in der Schweizerischen Zivilprozessordnung (ZPO). Prozessieren Sie auf eigene Kosten, so werden die vertraglichen Leistungen erbracht, wenn in der Hauptsache das Ergebnis günstiger ist als gemäss Beurteilung durch den Versicherer.

**Abtretung GR Art. 8**

Ihnen zugesprochene Verfahrens- und Anwaltskosten sind dem Versicherer abzutreten.

**Subsidiarität GR Art. 9**

Es besteht nur Anspruch auf Rechtsschutz, wenn und soweit die Leistungen nicht von einem anderen Versicherer erbracht werden müssen. Davon ausgenommen sind Streitigkeiten mit medizinischen Leistungserbringern und deren Haftpflichtversicherungen.

**Obliegenheiten**

**Melde- und Mitwirkungspflicht GR Art. 10**

Sie sind verpflichtet, den Eintritt eines Rechtsschutzfalles unverzüglich

- der KPT Notrufzentrale (Tel. +41 (0)58 310 99 99, kpthelp@kpt.ch) oder
- der Coop Rechtsschutz AG (Tel. +41 (0)62 836 00 00, kpt@cooprecht.ch) zu melden.

Sie haben den Versicherer bei der Bearbeitung des Rechtsschutzfalles zu unterstützen, die notwendigen Vollmachten und Auskünfte zu erteilen, sowie ihm zugehende Mitteilungen, insbesondere von Behörden, ohne Verzug weiterzuleiten. Bei schuldhafter Verletzung dieser Pflichten kann der Versicherer seine Leistungen soweit kürzen, als dadurch zusätzliche Kosten entstanden sind. Bei grober Verletzung können die Leistungen verweigert werden.



KPT, Postfach, CH-3001 Bern  
**kpt.ch**

### **Administration**

#### **Adresse des Versicherers GR Art. 11**

Die Coop Rechtsschutz AG, Entfelderstrasse 2, CH-5000 Aarau (Tel. +41 (0)62 836 00 00) ist Versicherungsträgerin und verpflichtet sich, im Rahmen der vorhergehenden Bestimmungen die versicherten Leistungen zu erbringen.

Bern, 1. Juli 2016  
KPT Versicherungen AG